

## **Antrag**

**der Abg. Hans-Peter Storz u. a. SPD und  
der Abg. Martin Hahn u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucher-  
schutz**

### **Kontrollen in der Bio-Landwirtschaft**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Siegel für Bio-Landwirtschaftsbetriebe in Baden-Württemberg genutzt werden;
2. welche Kontrollen in zertifizierten Bio-Landwirtschaftsbetrieben in Baden-Württemberg anfallen (u. a. im Bereich des Tierschutzes, des Lebensmittelrechts und des Vermarktungsrechts);
3. wie sich die Anzahl der Routine-, Zusatz-, und Stichprobenkontrollen in Bio-Landwirtschaftsbetrieben in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat;
4. wie viele Kontrolltermine in der Regel pro Jahr in einem Bio-Landwirtschaftsbetrieb in der Pflanzenproduktion und wie viele in der Tierproduktion anfallen;
5. wie sich die Kontrollen von rein nach den EU-Richtlinien wirtschaftenden Betrieben von denen unterscheiden, die eine Verbandszugehörigkeit haben;
6. welche Möglichkeiten bestehen, um Kontrolltermine für Bio-Landwirtschaftsbetriebe zu bündeln;
7. wie sie das Potenzial moderner Informations- und Kommunikationstechnik bewertet, um Kontrollen in Bio-Landwirtschaftsbetrieben zu automatisieren;

8. welche Veränderungen hinsichtlich der Kontrolle von Ökobetrieben in Baden-Württemberg durch die seitens der EU geplante Neuordnung der Öko-Verordnung zu erwarten sind, wie das Land Baden-Württemberg in den Reformprozess eingebunden ist und wie sie sich diesbezüglich positioniert.

28. 10. 2014

Storz, Reusch-Frey, Rolland, Kopp, Käppeler SPD

Hahn, Dr. Murschel, Pix, Dr. Rösler, Schneidewind-Hartnagel GRÜNE

#### Begründung

Aus Sicht des Verbraucherschutzes ist es unumgänglich, dass Bio-Landwirtschaftsbetriebe jederzeit nachweisen können, dass sie die geltenden Anforderungen an die ökologische Wirtschaftsweise im gesamten Produktionsprozess einhalten. Un- und angekündigte Kontrollen sind dabei wichtige Pfeiler für das Vertrauen des Verbrauchers in Bio-Produkte. Um die Bio-Landwirtschaft nicht übermäßig zu belasten, gilt es, den bürokratischen Aufwand, der beispielsweise im Rahmen von Kontrollen anfällt, möglichst gering zu halten. Zu klären gilt es, ob durch Terminbündelungen oder den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechniken Aufwände minimiert werden könnten. Auch soll in Erfahrung gebracht werden, ob die seitens der EU geplante Neuordnung der EU-Ökoverordnung Potenzial für eine Vereinfachung von Kontrollvorgängen für Ökobetriebe hat.

#### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2014 Nr. Z (210)-0141.5/453 F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. welche Siegel für Bio-Landwirtschaftsbetriebe in Baden-Württemberg genutzt werden;*

Zu 1.:

Landwirtschaftliche Biobetriebe in Baden-Württemberg nutzen derzeit in den unterschiedlichsten Kombinationen folgende Zeichen, die Bezug auf die ökologische Produktion nehmen:

- EU-Bio-Logo (obligate Verwendung gemäß Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, „EU-Öko-Verordnung“).
- Deutsches Bio-Siegel nach ÖkoKennzG und ÖkoKennzV (dieses ist kostenlos, mit Anzeigepflicht verbunden und beinhaltet keine über die EU-Öko-Verordnung hinausgehende Anforderungen und Kontrollen).
- Verbandszeichen der verschiedenen Bio-Verbände (diese sind lizenzpflichtig und beinhalten zusätzliche Anforderungen der Verbände).
- Bio-Zeichen Baden-Württemberg als Herkunftszeichen für regionale Bioprodukte (dieses Zeichen wird über die Marketinggesellschaft Baden-Württemberg [MBW] vergeben).

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Die Zeichen sowie allgemeine Hinweise zum Thema Kennzeichnung sind unter [http://www.bio-aus-bw.de/Lde/Startseite/BIO+GENIESSEN/Bio\\_Kennzeichnung](http://www.bio-aus-bw.de/Lde/Startseite/BIO+GENIESSEN/Bio_Kennzeichnung) zu finden.

2. welche Kontrollen in zertifizierten Bio-Landwirtschaftsbetrieben in Baden-Württemberg anfallen (u. a. im Bereich des Tierschutzes, des Lebensmittelrechts und des Vermarktungsrechts);

Zu 2.:

Kontrollen im Rahmen des Förderrechts und zum allgemeinen landwirtschaftlichen Fachrecht sowie zum Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsrecht

Neben den Kontrollen zur Zertifizierung der ökologischen Wirtschaftsweise unterliegen Biobetriebe – wie konventionell wirtschaftende Betriebe – den Fachrechtskontrollen und den Verwaltungs- und Betriebskontrollen im Rahmen der beantragten flächenbezogenen Förder- und Ausgleichsleistungen der EU, des Bundes und Landes wie Direktzahlungen, Ausgleichszulage und Agrarumweltmaßnahmen. Zu letzteren gehören auch folgende Teilmaßnahmen: Förderung des ökologischen Landbaus, Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO), Landschaftspflegeberichtlinie sowie forstliche Programme. Die Prüfungsgrundsätze sind im Wesentlichen in den EU-Vorgaben zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) vorgegeben. Dabei werden alle Anträge einer umfänglichen Verwaltungskontrolle sowie jeweils 5 Prozent der Antragstellerinnen und Antragsteller einer Vor-Ort-Kontrolle auf dem Betrieb und den Flächen unterzogen.

Wie alle anderen Betriebe unterliegen Biobetriebe neben den o. g. Beihilfekontrollen auch den Regelungen der Cross Compliance (CC; = anderweitige Verpflichtungen) und den damit verbundenen Kontrollen, die in der Regel 1 Prozent der Antragstellerinnen und Antragsteller ausmachen. Die Cross-Compliance-Verpflichtungen sind auch eng verknüpft mit dem Fachrecht Verbraucherschutz. Auch hier unterliegen ökologisch wirtschaftende landwirtschaftliche Betriebe denselben fachrechtlichen Kontrollverpflichtungen wie andere Betriebe.

Für den Veterinärbereich (Tiergesundheit, Tierschutz, Arzneimittel) sowie für die Bereiche Lebensmittel, Futtermittel und Pflanzengesundheit ergeben sich die Kontrollverpflichtungen grundsätzlich aus der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sowie aus dem nationalen Fachrecht. Die Vorgaben der VO (EG) Nr. 882/2004 sind mit der AVV Rahmen-Überwachung (AVV RÜb) in nationales Recht umgesetzt. Die AVV RÜb definiert allgemeine Kriterien für die risikoorientierte Kontrolle von Betrieben. Je nach Einstufung des Betriebs in eine bestimmte Risikokategorie variiert die Kontrollhäufigkeit zwischen arbeitstäglich und dreijährlich.

Kontrollen des Vermarktungsrechts

Bei Kontrollen des Vermarktungsrechts werden Ökobetriebe keiner gesonderten Kontrolle unterzogen. Kontrollen erfolgen schwerpunktmäßig an Flaschenhälsen der Vermarktung (z. B. Schlachthof, Eierpackstelle). Für alle Marktteilnehmer gelten identische Vorgaben.

Kontrollen des Öko-Fachrechts

In einem zertifizierten landwirtschaftlichen Biobetrieb in Baden-Württemberg werden neben den allgemeinen Kontrollen spezifische Kontrollen durch die Öko-Kontrollstellen durchgeführt. Diese umfassen die einmal jährlich stattfindende Jahreskontrolle, sowie ggf. zusätzlich anfallende Kontrollen (Nachkontrollen, Verdachtskontrollen, unangekündigte Kurzkontrollen). Bei Biobetrieben, die einem Ökoverband angehören, fallen zusätzlich entsprechende Kontrollen bzgl. der jeweiligen Verbandsrichtlinien an; diese werden meist mit den Kontrollen nach der EU-Öko-VO kombiniert.

Die Kontrollbescheinigung des Öko-Rechts wird auch zu Förderzwecken mitgenutzt.

*3. wie sich die Anzahl der Routine-, Zusatz-, und Stichprobenkontrollen in Bio-Landwirtschaftsbetrieben in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat;*

Zu 3.:

Kontrollen im Rahmen des Förderrechts und zum allgemeinen landwirtschaftlichen Fachrecht

Bei den Kontrollen der Förder- und Ausgleichsleistungen werden Ökobetriebe keiner gesonderten Kontrolle unterzogen. Alle Antragsteller, unabhängig von der Wirtschaftsweise unterliegen den identischen Anforderungen. Somit gab es keine Änderungen, was die Kontrollrate im Förderrecht speziell für Ökobetriebe betrifft.

Aufgrund von geänderten Anforderungen auf EU-Ebene hat sich aber bei allen vor Ort kontrollierten Betrieben die Überprüfung der beantragten Flächen von einer Stichprobenprüfung von bisher mindestens 50 Prozent der Schläge auf eine Vollkontrolle aller beantragten Schläge erweitert. Dies erhöht den zeitlichen Aufwand für die Prüfung beim landwirtschaftlichen Betrieb und für die Verwaltung.

Kontrolle des Öko-Fachrechts

Seit 2013 ist im nationalen Recht und seit 2014 im EU-Recht vorgesehen, dass die Kontrollstelle neben der mindestens einmal jährlichen Betriebskontrolle bei mindestens 10 Prozent der Unternehmen zusätzliche Stichprobenkontrollen durchführt. Festgestellte Unregelmäßigkeiten können darüber hinaus im Einzelfall Nachkontrollen erforderlich machen.

*4. wie viele Kontrolltermine in der Regel pro Jahr in einem Bio-Landwirtschaftsbetrieb in der Pflanzenproduktion und wie viele in der Tierproduktion anfallen;*

Zu 4.:

Kontrollen im Rahmen des Förderrechts und zum allgemeinen landwirtschaftlichen Fachrecht

Für die Kontrollen der Flächenbeihilfen wird in der Regel bei den mittels EDV-Auswahl ausgesuchten Prüfbetrieben (5 Prozent der jeweiligen Antragsteller) ein Prüfbesuch durch die Verwaltung vorgenommen. Dabei wird, soweit möglich und sinnvoll, versucht, verschiedene Kontrollen zu bündeln und somit die Zahl der Prüfbesuche auf den Betrieben möglichst gering zu halten.

Weitere Besuche können sich aufgrund der Überprüfung der CC-Anforderungen sowie im Rahmen von Fachrechtskontrollen ergeben. Nach den CC-Anforderungen sind jährlich mindestens 1 Prozent der relevanten Antragsteller für eine Kontrolle auszuwählen und zu kontrollieren, es sei denn, dass andere Mindestkontrollsätze festgelegt sind. (Dies ist nach der derzeitigen EU-Regelung bei der Registrierung und Kennzeichnung von Rindern, Schafen und Ziegen der Fall, dort sind jeweils 3 Prozent vorgegeben.) Darüber hinaus sind nach EU-Vorgaben die Kontrollquoten zu erhöhen, wenn ein erheblicher Grad an Verstößen festgestellt wird. Neben diesen systematischen Kontrollen können auch anlassbezogene Kontrollen anfallen (z. B. aufgrund von sonstigen Informationen). Daher lässt sich keine feste Größe bzgl. der Zahl der Prüfbesuche für einen Einzelbetrieb festlegen.

Kontrolle des Öko-Fachrechts

Was die grundsätzlichen Anforderungen der Öko-Kontrolle betrifft, wird auf die Antwort unter 3. verwiesen. Jeder Betrieb wird mindestens einmal jährlich nach Ökorecht kontrolliert. Zusätzliche Kontrollen orientieren sich nicht an einer Einstufung in Betriebe der Pflanzenproduktion oder Tierproduktion, sondern anhand der Einteilung in Risikoklassen.

*5. wie sich die Kontrollen von rein nach den EU-Richtlinien wirtschaftenden Betrieben von denen unterscheiden, die eine Verbandszugehörigkeit haben;*

Zu 5.:

Für die Kontrolle der Flächenbeihilfen, aber auch für die spezielle Förderung des ökologischen Landbaus im MEKA sowie für die Cross Compliance-Kontrollen spielt die Zugehörigkeit zu einem Verband keine Rolle.

Was das Öko-Fachrecht betrifft, unterscheiden sich die Kontrollen von rein nach EU-Verordnung wirtschaftenden Betrieben von denen, die eine Verbandszugehörigkeit haben, in der Dauer der Kontrolle und dem Umfang der Dokumentation. Dies ergibt sich dadurch, dass die Anforderungen laut Verbandsrichtlinien zusätzlich kontrolliert werden. Da in vielen Fällen die Überprüfungen der Einhaltung der Verbandsrichtlinien aber in direktem Zusammenhang mit den Kontrollen der EU-Vorgaben stattfinden, fallen für die Betriebe i. d. R. keine zusätzlichen Kontrolltermine an.

*6. welche Möglichkeiten bestehen, um Kontrolltermine für Bio-Landwirtschaftsbetriebe zu bündeln;*

Zu 6.:

Kontrollen im Bereich der Flächenförderung werden, soweit dies zeitlich und inhaltlich sinnvoll ist, gebündelt. Nach Möglichkeit werden Kontrollen im Bereich Cross Compliance ebenfalls mit eingebunden, soweit die Betriebe für solche Prüfungen ausgewählt wurden. Cross Compliance-Kontrollen und Fachrechtskontrollen werden soweit möglich ebenfalls gebündelt.

In Bezug auf die Kontrollen nach EU-Öko-Recht und nach privaten Verbandsrichtlinien werden die Möglichkeiten der Bündelung von mehreren Kontrollanforderungen in einem Kontrollvorgang im Interesse aller Beteiligten bereits umfassend genutzt. Bündelungen mit Kontrollen nach anderem Recht erscheinen darüber hinaus nicht möglich.

Auf die Nutzung der Bescheinigung nach Öko-Recht zu Zwecken der Förderung wurde in Frage 2 im letzten Absatz hingewiesen. Dies ist eine wesentliche Bündelung.

*7. wie sie das Potenzial moderner Informations- und Kommunikationstechnik bewertet, um Kontrollen in Bio-Landwirtschaftsbetrieben zu automatisieren;*

Zu 7.:

Kontrollen im Rahmen des Förderrechts und zum allgemeinen landwirtschaftlichen Fachrecht

Bei den flächenbezogenen Förder- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt die Antragstellung für den Gemeinsamen Antrag über das internetbasierte, elektronische Antragsverfahren FIONA. Damit können die Antragsdaten der Landwirtinnen und Landwirte vor Absendung an die Verwaltung vorgeprüft werden. Dadurch verbessert sich die Qualität der Antragsdaten deutlich und das Fehlerrisiko für die Antragsteller vermindert sich ebenfalls stark, sodass finanzielle Einbußen wegen fehlerhafter Antragstellung stark reduziert werden können. Im System FIONA stellt das Land den Landwirtinnen und Landwirten zudem eine Vielzahl an Informationen für die Antragstellung aber auch für die Betriebsführung zur Verfügung. Die Geodaten (Landkarten, Flurstücksdaten, Informationen zu Schutzgebieten und Gebietskulissen usw.) sind für verschiedene Fragestellungen im landwirtschaftlichen Betrieb sehr hilfreich. Eine Automatisierung der Betriebskontrollen ist damit jedoch nicht gegeben. Der tatsächliche Anbau und die Einhaltung von Fördervoraussetzungen können i. d. R. nur konkret durch Besichtigung der bewirtschafteten Flächen oder der Tierhaltung auf dem Betrieb bewertet werden.

### Kontrolle des Öko-Fachrechts

Elektronische Hilfsmittel (elektronische Checklisten, elektronische Übermittlung von Flächendaten etc.) ermöglichen es, den Aufwand für die Bereitstellung von Daten im Vorfeld sowie für die Erfassung und Dokumentation von Feststellungen während der Kontrolle zu minimieren und somit die Aufmerksamkeit auf die Wahrnehmung der eigentlich bedeutsamen betrieblichen Sachverhalte zu konzentrieren. Die Möglichkeiten werden – im Interesse aller Beteiligten – bestmöglich genutzt.

*8. welche Veränderungen hinsichtlich der Kontrolle von Ökobetrieben in Baden-Württemberg durch die seitens der EU geplante Neuordnung der Öko-Verordnung zu erwarten sind, wie das Land Baden-Württemberg in den Reformprozess eingebunden ist und wie sie sich diesbezüglich positioniert.*

Zu 8.:

Aktuell ist mit dem Entwurf zur Revision der EU-Öko-Verordnung vom März 2014 die Rechtgrundlage für den Ökologischen Landbau in der Diskussion. Parallel dazu laufen im Moment die Beratungen zur Neuformulierung der sogenannten horizontalen Kontrollverordnung (VO [EG] Nr. 882/2004).

Es ist nicht abzusehen, wie sich bestimmte Vorschläge, wie z. B. eine Verlagerung der Ökokontrolle aus dem Öko-Fachrecht in die horizontale Kontrollverordnung, eine beabsichtigte Abschaffung von Ausnahmeregelungen sowie die Verlagerung wesentlicher Bestimmungen aus dem Basisrecht in delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsrechtsakte auf die Kontrolltätigkeit bzw. den Kontrollaufwand für alle Beteiligten auswirken würden.

Baden-Württemberg setzt sich dafür ein, das bewährte zweistufige Kontrollsystem mit Kontrollstellen und Kontrollbehörde beizubehalten. Die Ökokontrollen sollen weiterhin im Öko-Fachrecht geregelt werden. Die Prozesskontrolle muss als wesentliches Element des Ökologischen Landbaus erhalten bleiben. Produktkontrollen können diese sinnvoll ergänzen.

Bonde

Minister für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz